

Aufsichtspflichten gegenüber dem Nachbarsjungen

Aufgrund des Coronavirus hüte ich ab und zu den 5-jährigen Buben meines Nachbarn, da der Kindergarten aktuell geschlossen ist. Der Bub kann mit meinen beiden etwa gleichaltrigen Kindern spielen. Hafte ich, wenn der Nachbarsjunge unter meiner Obhut einen Unfall erleidet?

Das unentgeltliche Kinderhüten unter Nachbarn und Freunden für eine beschränkte Dauer ist ein typisches Beispiel für Gefälligkeiten im täglichen Leben, die keine Vertragsbindung zwischen den Beteiligten (Aufpasser resp. Aufpasserin und Eltern des Nachbarkindes) entstehen lässt. Anders sieht es aus, wenn über eine längere Zeitspanne eine Betreuung vereinbart wird (z.B. jeden Montag) und dafür ein Entgelt bezahlt wird. Dann würde ein Vertragsverhältnis vorliegen.

Wer hingegen aus Gefälligkeit eine Leistung erbringt, haftet nicht aus Vertrag, jedoch aus unerlaubter Handlung. Eine unerlaubte Handlung begeht, wer schuldhaft einem anderen widerrechtlich oder in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einen Schaden zufügt und wenn die Handlung und der Schaden in einem adäquaten Kausalzusammenhang zueinander stehen. Falls ein Unfall mit dem Nachbarsjungen passiert, haften Sie für einen allfälligen Schaden also nur, wenn Ihnen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen und nachgewiesen werden

kann. Bei Gefälligkeiten ist grundsätzlich von einer verminderten Sorgfaltspflicht auszugehen. Es muss in der Regel genügen, dass Sie jene Sorgfalt aufwenden, die Sie auch in eigenen Angelegenheiten beachten (sog. eigenübliche Sorgfalt). Denn wer im vertragsfreien Raum um eine Gefälligkeit bittet, kann vom Gefälligen nicht verlangen, eine höhere Sorgfalt als die eigenübliche aufzuwenden. Sie müssen der Überwachung des Nachbarsjungen zwar die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit schenken; eine strengere Beaufsichtigung als bei Ihren eigenen Kindern ist aber nicht nötig, ausser Ihre Aufsicht gegenüber den eigenen Kindern genügt nicht den üblichen Ansprüchen (z.B. keinerlei Aufsicht darüber, was Ihre Kinder machen).

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid die Haftung einer Nachbarin abgelehnt. Bei diesem Fall erlitt ein 4-jähriges Kind unter der Obhut einer Nachbarin beim Spielen im Freien einen Unfall, während die Nachbarin Hausarbeiten erledigte. Das Bundesgericht hielt fest, es wäre lebensfremd zu verlangen, ein Kind im Alter von

knapp vier Jahren, welches mit zwei etwa gleichaltrigen Kindern in vertrauter Umgebung spielt, alle fünf Minuten an seinem Standort zu kontrollieren, ohne dass mit einer gefährlichen Situation zu rechnen ist. Es reichte aus, dass die Nachbarin in unregelmässigen Abständen nach den Kindern schaute.



Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG

www.kuenglaw-sg.ch

15. März 2020

Dr. Martin E. Looser

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare